



Allgemeine Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie für Kunden der K.u.F. Drack GmbH & Co KG, 4644 Scharnstein, nachstehend Lieferant genannt. (Gültig ab 01. Jänner 2003)

Die K.u.F. Drack GmbH & Co KG hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff "Kunde" sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus juristischen und Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
1. Gegenstand des Vertrages und Voraussetzung für die Lieferung elektrischer Energie	1	11. Salvatorische Klausel	3
2. Abrechnung, Vorauszahlung und Sicherheitsleistung	1	12. Rechtsnachfolgeklausel	3
3. Vorzeitige Auflösung des Vertrages und Einstellung der Stromlieferung	2	13. Haftung	3
4. Messung	2	14. Vertragsdauer, Kündigung, Vertragseintritt	3
5. Lieferpflicht (Umfang der Lieferung, Lieferunterbrechung)	2	15. Preise, Preisänderungen	3
6. Bezug und Verwendung der elektrischen Energie	2	16. Änderungen und Ergänzungen	3
7. Dienstleistungen, Vollmacht	2	17. Erfüllungsort	4
8. Datenspeicherung	2	18. Gerichtsstand und anwendbare Rechtsordnung	4
9. Fahrplanerstellung, Optimierung der Regelernergie	2	19. Zutrittsrecht zur Kundenanlage	4
10. Geheimhaltung	2	20. Vertragsstrafe	4

1. Gegenstand des Vertrages und Voraussetzung für die Lieferung elektrischer Energie

- 1.1 Soweit im Energie- bzw. Stromliefervertrag nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen in vollem Umfang.
- 1.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die elektrischen Anlagen des Kunden nach Maßgabe dieses Energie- bzw. Stromliefervertrages durch Aufbringung des entsprechenden Ausmaßes elektrischer Energie in der Bilanzgruppe, der der Lieferant angehört, zu versorgen. Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, diese elektrische Energie abzunehmen.
- 1.3 Die Erbringung von Netzdienstleistungen sowie der störungsfreie Betrieb zählen nicht zu den Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen dieses Energie- bzw. Stromliefervertrages. Diese Aufgaben nimmt der zuständige Netzbetreiber wahr. Die Belieferung durch den Lieferanten setzt daher einen Anschluss sowie einen aufrechten Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Energielieferung voraus.
- 1.4 Dieser Energie- bzw. Stromliefervertrag steht unter der Voraussetzung der Gewährung von Netzzugang. Sollte der Netzbetreiber den Netzzugang - aus welchen Gründen immer - nicht gestatten, ist der Lieferant bis zur Gewährung des Netzzuganges von seiner Lieferverpflichtung befreit.
- 1.5 Die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie erfolgt auf der Grundlage des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Marktregeln zu dem sich daraus ergebenden erstmöglichen Zeitpunkt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird.
- 1.6 Es wird vorausgesetzt, dass etwaige bestehende Energie- bzw. Stromlieferverträge mit Dritten zum Zeitpunkt des Lieferbeginnes rechtswirksam gekündigt bzw. aufgelöst sind.
- 1.7 Im Zeitraum der Lieferung elektrischer Energie durch den Lieferanten an den Kunden gehört der Kunde der selben Bilanzgruppe an wie der Lieferant. Der Kunde ist mittelbares und der Lieferant unmittelbares Bilanzgruppenmitglied. Jeder Bilanzgruppenwechsel durch den Lieferanten zieht zeitgleich einen entsprechenden Bilanzgruppenwechsel des Kunden nach sich.

2. Abrechnung, Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

- 2.1 Die Abrechnung erfolgt auf Basis und im Zeitintervall der Zählerablesung durch den Netzbetreiber. Bei jährlichen bzw. mehrmonatigen Ableseintervallen werden monatliche Teilzahlungsbeträge vereinbart. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen

Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

- 2.2 Die Energierechnung wird am Postweg oder auf anderen Kommunikationswegen (z.B. Telefax, elektronische Datenübertragung) übermittelt. Der auf der Rechnung ausgewiesene Betrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Vorlage oder Zustellung der Rechnung ohne Abzug zu begleichen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 4 % über dem jeweiligen Indikator in Rechnung gestellt. Als Indikator gilt der in der Tabelle 3.1.0 der Österreichischen Nationalbank dargestellte Interbankzinssatz EURIBOR 3 Monate zum Zeitpunkt des Verzuges.
- 2.3 Der Lieferant ist berechtigt, Kostenersatz für erbrachte Nebenleistungen (z.B. die von ihm erfolgten Mahnungen) oder die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen, deren Höhe sich aus der Verordnung der zulässigen Vergütungen für Inkassoinstitute oder dem Rechtsanwaltsstarifgesetz in der jeweils geltenden Fassung ergibt, zu verlangen. Die pauschaliert verrechneten Nebenleistungen sind dem jeweils gültigen, im Anhang zu den „Allgemeinen Lieferbedingungen“ enthaltenen Preisblatt für den Kostenersatz von Nebenleistungen des Lieferanten zu entnehmen.
- 2.4 Der Lieferant kann Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant die Leistung einer Sicherheit (Barkautation, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe verlangen. Barkautationen werden zum jeweiligen Indikator gemäß Punkt 2.2 verzinst. Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Kunde im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist vom Lieferanten umgehend an den Kunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen. Die Vorauszahlung und die Sicherheitsleistungen beziehen sich sowohl auf die Entgeltansprüche des Lieferanten für die Lieferung elektrischer Energie als auch auf die Forderungen des Netzbetreibers hinsichtlich Netzdienstleistungen.
- 2.5 Einwände gegen die Rechnung haben innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen an den Lieferanten ist nur gestattet, wenn sie im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des

Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Lieferanten anerkannt worden sind.

- 2.6 Ergibt sich bei der Jahres- bzw. Endabrechnung eine Restforderung oder ein Guthaben, so wird in der nächstfolgenden ersten Teilzahlungsbetragsvorschreibung für das neue Abrechnungsjahr eine entsprechende Saldierung vorgenommen und es gelangt dieser saldierte Betrag zur Vorschreibung. Über die Höhe des ersten Teilzahlungsbetrages hinausgehende Guthaben werden rücküberwiesen bzw. auf laufende Teilzahlungsbeträge angerechnet.
- 2.7 Der Lieferant ist berechtigt und verpflichtet, sich aus fehlerhaft ermittelten Verbrauchswerten allenfalls ergebende Nachforderungen bzw. Rückzahlungspflichten innerhalb von drei Jahren unter Hinzurechnung der oben genannten Verzinsung nachzuverrechnen bzw. auszugleichen.

3. Vorzeitige Auflösung des Vertrages und Einstellung der Stromlieferung

- 3.1 Der Lieferant ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn über das Vermögen des Kunden das Konkursverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen mangels Masse verweigert wird, oder bei Nichtzahlung einer fälligen Rechnung aus dem Energie- bzw. Stromliefervertrag trotz erfolgter vergeblicher Mahnung und Ankündigung der Kündigung, oder bei Vorliegen sonstiger Umstände, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen.
- 3.2 Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz vergeblicher Mahnung und Ankündigung der Einstellung der Lieferung kann der Lieferant die Lieferung einstellen. Der Lieferant teilt eine Einstellung der Lieferung den betroffenen Netzbetreibern im notwendigen Umfang mit.
- 3.3 Der Lieferant muss die Lieferung wieder aufnehmen, sobald der Grund für die Einstellung weggefallen ist und der Kunde die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Lieferung ersetzt hat. Diese Kosten können – gemäß dem im Anhang zu den „Allgemeinen Lieferbedingungen“ enthaltenen jeweils gültigen Preisblatt für den Kostenersatz von Nebenleistungen des Lieferanten - verrechnet werden.

4. Messung

- 4.1 Die aus der Messung resultierenden Verbrauchsdaten stellen den Lieferumfang vom Lieferanten an den Kunden dar. Werden diese Daten dem Lieferanten nicht zur Verfügung gestellt, ist der Lieferant berechtigt, den Lieferumfang selbst zu ermitteln oder aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauches oder eines Durchschnittswertes vergleichbarer Kunden zu schätzen. Der Lieferant behält sich vor, die Messergebnisse der Messeinrichtung zu überprüfen.
- 4.2 Wenn anlässlich einer Prüfung Gebrechen oder Überschreitungen der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen am Messgerät festgestellt werden oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss
- der Lieferant den zu viel berechneten Betrag rückerstatten oder
 - der Kunde den zu wenig berechneten Betrag jeweils unverzinst nachzahlen.
- 4.3 Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist oder wenn eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft anzeigt, ermittelt der Lieferant das Ausmaß der Lieferung von elektrischer Energie (Arbeit, Leistung) nach folgenden Verfahren:
- unter Berücksichtigung des vereinbarten Fahrplanes,
 - durch Erfassen von Messwerten einer allenfalls vorhandenen Kontrollmeseinrichtung.
 - durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs oder
 - durch Berechnung des Durchschnittsverbrauches.

Bei diesem Verfahren wird der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrundegelegt. Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

- 4.4 Ansprüche auf Richtigstellung sind auf den Ablesezeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über

einen größeren Zeitraum festgestellt werden können; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

5. Lieferpflicht (Umfang der Lieferung, Lieferunterbrechung)

- 5.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die vertragsgegenständliche(n) Anlage(n) des Kunden mit elektrischer Energie zu beliefern und die erforderliche Koordinierung insbesondere auch mit dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem Netzbetreiber im eigenen und im Namen des Kunden durchzuführen.
- 5.2 Für die Dauer einer allfälligen Unterbrechung der vertragsgegenständlichen Energielieferung durch den Netzbetreiber oder durch höhere Gewalt oder durch Hindernisse, die sich nicht im Bereich des Lieferanten befinden, ruhen die Verpflichtungen des Lieferanten.
- 5.3 In den gelieferten Strommengen sind die zugewiesenen Anteile aus Kleinwasserkraftwerken sowie die zugewiesenen Anteile von Öko-Energie enthalten.
- 5.4 Der Lieferant kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten auch Dritter bedienen.

6. Bezug und Verwendung der elektrischen Energie

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit seinen Gesamtbedarf an Strom – soweit er diesen nicht aus seiner eigenen Erzeugung deckt – durch Bezug vom Lieferanten zu decken. Der Kunde ist berechtigt, die vom Lieferanten gelieferte elektrische Energie ausschließlich zur Versorgung des Anlagenstandortes/der Anlagenstandorte zu verwenden. Die Weiterleitung der elektrischen Energie an Dritte kann nur mit Zustimmung des Lieferanten erfolgen.

7. Dienstleistungen, Vollmacht

- 7.1 Dienstleistungen des Lieferanten wie etwa Kündigung des bestehenden Energie- bzw. Stromliefervertrages im Namen des Kunden oder Fahrplanmanagement sind durch die im Energieliefervertrag ausgewiesenen Preise bereits abgegolten.
- 7.2 Für alle Maßnahmen, die notwendig sind, um den Anlagenstandort/die Anlagenstandorte mit elektrischer Energie zu versorgen, erteilt der Kunde dem Lieferanten für die Laufzeit des Vertrages innerhalb von 14 Tagen eine auf die jeweilige konkrete Maßnahme beschränkte Vollmacht, um den Kunden gegenüber Erzeugern, Stromhändlern, Lieferanten, Netzbetreibern, Liegenschaftseigentümern, Behörden sowie sonst in Betracht kommenden Dritten zu vertreten

8. Datenspeicherung

- 8.1 Die im Zusammenhang mit dem Energie- bzw. Stromliefervertrag anfallenden Daten werden vom Lieferanten zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Der Kunde erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

9. Fahrplanerstellung, Optimierung der Regelenergie

- 9.1 Um den Kunden, deren Netzanschlusspunkt gemäß § 18 Abs. 2 ELWOG idgf die vorgesehenen Grenzwerte (100.000 kWh und 50 kW) überschreitet, einen langfristigen optimalen Energiepreis anbieten zu können, kommen die Vertragsparteien überein, rechtzeitig vor Aufnahme der Energielieferung anhand der zu erwartenden Lastverläufe einen Fahrplan des Kunden zu erstellen und diesen bei Bedarf zu aktualisieren, wobei die dafür erforderlichen Daten vom Kunden dem Lieferanten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Auf Wunsch des Lieferanten wird der Kunde wesentliche Fahrplanabweichungen wie z.B. Sonder- bzw. Zusatzschichten, Betriebsferien, geplante Abschaltungen, Freizeittage oder Testläufe mit einem Vorlauf von einer Woche, spätestens jedoch 24 h im Voraus und wesentliche, unvorhersehbare Veränderungen des Strombezuges spätestens 4 Stunden nach Eintreten dem Lieferanten schriftlich oder per Fax mitteilen.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt ihrer Vereinbarungen sowie alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen durch die Zusammenarbeit bekannt werden oder deren Vertraulichkeit den Umständen der Bekanntgabe oder ihrem Inhalt nach anzunehmen ist, geheim zu halten, Dritten ohne Zustimmung des anderen Vertragsteiles nicht offen zu legen und diese Geheimhaltungspflicht auf Mitarbeiter, Angestellte und Gehilfen zu überbinden. Dies gilt nicht, soweit zur

Offenlegung oder zur Bekanntgabe von Daten ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch besteht (z.B. gegenüber Bilanzgruppenverantwortlichen, Bilanzgruppenkoordinatoren, Regelzonenführer, etc.). Konzernunternehmen der Vertragsparteien, Personen, die ihrerseits der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater o.ä.) sowie Gerichte und Behörden gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung.

11. Salvatorische Klausel

11.1 Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchführbar sind oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, unwirksame und undurchführbare Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem mit den ursprünglichen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

11.2 Sollten die einzelnen Bedingungen dieses Vertrages den sogenannten „Marktregeln“ – also der Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – widersprechen oder dieser Vertrag keine Regelung enthalten, so vereinbaren die Parteien schon jetzt die Anpassung dieses Vertrages an die gültigen Marktregeln.

12. Rechtsnachfolgeklausel

12.1 Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Gesamtrechtsnachfolger über.

13. Haftung

13.1 Der Lieferant haftet für Schäden aus Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Belieferung mit elektrischer Energie, die der Lieferant oder eine Person, für die der Lieferant einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist die Haftung für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Diese Haftungsregelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Die zuständigen Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

13.2 Die Sicherung der Qualität der Energielieferung an den Kunden, insbesondere Spannung und Frequenz, obliegt dem örtlichen Netzbetreiber. Für die Nichtsicherstellung der entsprechenden Qualität bei der Lieferung elektrischer Energie trifft den Lieferanten keine Haftung.

14. Vertragsdauer, Kündigung, Vertragseintritt

14.1 Sofern im jeweiligen Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, wird das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Dabei muss, sofern im jeweiligen Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, eine Kündigungsfrist von zwei Monaten eingehalten werden.

14.2 Wenn der Kunde übersiedelt ist oder den Bezug einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann der Lieferant den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist auflösen. Bis dahin ist der Kunde an den Vertrag gebunden.

14.3 Die Zustimmung des Lieferanten ist notwendig, wenn ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten will.

15. Preise, Preisänderungen

15.1 Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach den vereinbarten Preisen. Der Kunde hat dem Lieferanten alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben.

15.2 Die Preise sind Nettopreise, zu denen die Abgaben und Steuern sowie sonstige Förderungen, Zuschläge und Mehraufwendungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Preisfestsetzung, hinzuzurechnen sind. Diese Beträge, sowie künftig allenfalls hinzukommende Steuern, Abgaben, Förderbeiträge, Verrechnungspreise und sonstige Mehraufwendungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher

Festsetzung werden auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

15.3 Entgelte für Netznutzung, Netzverluste und Messleistungen sowie sonstige derzeit bestehende oder künftig allenfalls hinzukommende Steuern, Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte (z.B. Stranded Costs, Zuschläge für erneuerbare Energieträger, Mehraufwendungen aufgrund der Abnahme von KWK-Energie, Elektrizitätsabgabe) sind im Energielieferpreis nicht enthalten; diese stellt der Netzbetreiber in Rechnung.

15.4 Vertraglich vereinbarte „all inklusive“ Preise beinhalten den Nettopreis für die Lieferung von Energie sowie die Entgelte für Netznutzung und Netzverluste. Darin nicht enthalten sind die in den Punkten 15.2 und 15.3 zusätzlich zu den Nettopreisen und den Entgelten für Netznutzung und Netzverluste angeführten sonstigen Preisbestandteile.

15.5 Der Lieferant ist berechtigt, bei nicht von seinem Willen abhängigen Änderungen der im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung und dem Verbrauch elektrischer Energie stehenden Kosten, die im vereinbarten Preis und den Entgelten für Netznutzung, Netzverluste und Messleistungen sowie in den zusätzlichen Beträgen und Entgelten gemäß Punkt 15.2 und 15.3 enthalten sind oder die gesetzlich bzw. behördlich vorgegeben werden eine entsprechende Preis- bzw. Entgeltsanpassung vorzunehmen. Entfallen in den angeführten Preisen und Entgelten enthaltene Steuern, Abgaben oder Zollbeträge ganz oder teilweise, so werden die Preise und Entgelte um diese Beträge herabgesetzt.

15.6 Andere als die im Punkt 15.5 angeführten Preisänderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Sie erlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen als Änderungskündigung für die bestehenden Verträge Wirksamkeit. Wenn der Kunde einer Preisänderung innerhalb der Frist bis zum Wirksamwerden dieser Änderung schriftlich widerspricht, endet der Vertrag sechs Wochen nach Einlangen des Widerspruches beim Lieferanten. Bis dahin gelten für den Kunden die bisherigen Preise. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen besonders hinzuweisen

15.7 Kommt es bei „all inklusive“ Preisen im Laufe der Vertragsdauer aufgrund von Änderungen der verordneten Systemnutzungstarife zu einer Verschiebung der Preisanteile zwischen Netz und Energie innerhalb des „all inklusive“ Preises, so wird dadurch keine automatische Anpassung des „all inklusive“ Preises im Ausmaß der Netztarifänderung ausgelöst. Für Änderungen von „all inklusive“ Preisen gelten die Bestimmung der Punkte 15.5 und 15.6.

16. Änderungen und Ergänzungen

16.1 Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag und seiner Anhänge bedürfen einer Vereinbarung in Schriftform, die von den Vertragsparteien oder ihren Gesamtrechtsnachfolgern zu unterfertigen ist. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Sämtliche Anhänge zu diesem Vertrag bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

16.2 Änderungen des (Firmen) Namens, der Adresse, der Rechnungsanschrift, der Bankverbindung, des Ansprechpartners sowie Änderungen der Firmenbuchnummer bzw. sonstige Registernummern und der Rechtsform des Kunden hat dieser umgehend dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden.

16.3 Der Lieferant ist berechtigt, Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen vorzunehmen und wird diese Änderungen dem Kunden mitteilen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der entsprechenden Verständigung schriftlich, gelten die Änderungen als vereinbart. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Lieferant den Kunden anlässlich der Mitteilung der Änderung hinweisen.

16.4 Der Stromliefervertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar. Mit der Unterzeichnung des Energie- bzw. Stromliefervertrages nimmt der Kunde gleichzeitig die dem Energie- bzw. Stromliefervertrag beigefügten, einen integrierenden Bestandteil des Energie- bzw. Stromliefervertrages bildenden angeschlossenen Beilagen, insbesondere diese Allgemeinen Lieferbedingungen, zustimmend zur Kenntnis.

17. Erfüllungsort

17.1 Erfüllungsort der Energielieferung ist die Übergabestelle der Kundenanlage, für sonstige Pflichten aus dem Vertrag der Sitz des Lieferanten.

18. Gerichtsstand und anwendbare Rechtsordnung

18.1 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, so weit dem § 14 KSchG nicht entgegensteht, das sachlich zuständige Bezirksgericht in Kirchdorf.

18.2 Es gilt materielles österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes.

19. Zutrittsrecht zur Kundenanlage

19.1 Die Mitarbeiter des Lieferanten haben bei rechtzeitiger Vorankündigung das Recht auf Zutritt zur Kundenanlage, um die Rechte und Pflichten des Lieferanten aus dem Vertrag wahrnehmen zu können, um zum Beispiel die für die Preisbemessung maßgeblichen Bezugsgrößen ermitteln zu können.

20. Vertragsstrafe

20.1 Der Lieferant kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden oder wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, dem Lieferanten alle für die Bemessung der Preise maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse mitzuteilen.

20.2 Die Vertragsstrafe wird so berechnet, dass die für den Vertrag des Kunden geltenden Preise in eineinhalbfacher Höhe verrechnet werden. Dabei wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezuges von elektrischer Energie

- die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte 10 Stunden täglich benützt hat oder
- die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung 10 Stunden täglich beansprucht hat.

Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn

- die Dauer unbefugter Energieentnahme oder
- der Beginn der Mitteilungspflicht nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

Anhang zu den „Allgemeinen Lieferbedingungen“ Preisblatt für den Kostenersatz von Nebenleistungen des Lieferanten ab 01.10.2002

1. Für die erste und zweite Mahnung ist derzeit ein Betrag von Euro 1,96 excl. Ust. zu zahlen. Die Gebühr für die dritte Mahnung beträgt derzeit Euro 7,27 excl. Ust..

Mahnspesen werden auf der nächstfolgenden Abrechnung in Rechnung gestellt.

2. Für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Lieferung gem. Pkt. 3 ist derzeit jeweils ein Betrag von Euro 40,-- zzgl. Ust. zu zahlen.

Verursacht der Kunde bei der Erbringung der Nebenleistungen höhere Aufwendungen, als sie der Berechnung der Pauschalsätze nach Punkt 1. bis 2. zugrunde gelegt sind, ist der Lieferant berechtigt, an Stelle der Pauschalsätze die tatsächlichen Aufwendungen zu berechnen

Änderungen der unter Punkt 1. und 2. angeführten Beträge werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Sie erlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen als Änderungskündigung für die bestehenden Verträge Wirksamkeit. Wenn der Kunde einer Preisänderung innerhalb der Frist bis zum Wirksamwerden dieser Änderung schriftlich widerspricht, endet der Vertrag sechs Wochen nach Einlangen des Widerspruches beim Lieferanten. Bis dahin gelten für den Kunden die bisherigen Preise. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen besonders hinzuweisen.

K. u. F. Drack Ges.mbH & Co KG
Steinfelden 7
A-4644 Scharnstein